

Heimreglement der politischen Gemeinde Wittenbach

für das

Alterszentrum Kappelhof

Ingress

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Wittenbach erlässt gestützt auf Art. 28 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1), Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und Art. 34 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Wittenbach folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Trägerschaft

Die Alterszentrum Kappelhof AG ist die Trägerin des Alterszentrums Kappelhof in Wittenbach. Die Gemeinde Wittenbach ist Aktionärin der Trägerin und im Verwaltungsrat vertreten. Zwischen der Gemeinde Wittenbach und der Alterszentrum Kappelhof AG besteht eine Leistungsvereinbarung.

Art. 2 Zweck

Das Alterszentrum Kappelhof bietet betagten und /oder pflegebedürftigen Einwohnenden der politischen Gemeinde Wittenbach und weiteren Interessierten, die keinen eigenen Haushalt mehr führen wollen oder können, stationäre und teilstationäre Leistungsangebote und ein angenehmes Zuhause mit bedürfnis- und fachgerechter Betreuung und Pflege.

Art. 3 Grundsatz

Das Alterszentrum Kappelhof steht unter politisch und religiös neutraler Führung.

II. Zuständigkeiten

Art. 4 Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegt die Oberaufsicht gemäss gültigem Sozialhilfegesetz über den Betrieb und die Leitung des Alterszentrums Kappelhof. Er entscheidet in allen Fragen, für die keine andere Instanz zuständig ist.



Art. 5 Verwaltungsrat

Dem Verwaltungsrat ist die strategische Führung der Alterszentrum Kappelhof AG übertragen. Ihm obliegt insbesondere:

- a) die Wahl der Geschäftsleitung des Alterszentrum Kappelhof AG
- b) der Erlass und die Änderung des Organisationsreglements des Verwaltungsrates der Alterszentrum Kappelhof AG

Der Verwaltungsrat erstattet dem Gemeinderat Bericht über seine Aufsichtstätigkeit.

III. Begründung und Auflösung des Pensionsverhältnisses

Art. 6 Aufnahmebedingungen

Im Alterszentrum Kappelhof werden in erster Linie Einwohnende der Gemeinde Wittenbach und der an der Trägerschaft beteiligten Gemeinden aufgenommen.

Soweit es die Platzverhältnisse erlauben, können jederzeit Personen aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

Art. 7 Aufnahme und Vertragsauflösung

Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsleitung in Absprache mit der Pflegedienstleitung.

Für die Aufnahme oder die Vertragsauflösung werden Kriterien der Pflegebedürftigkeit, der Ressourcen der Person und ihrer Angehörigen, des Alters, des Wohnsitzes, der Dringlichkeit und des Verhaltens für das Wohl der Gemeinschaft berücksichtigt.

IV. Taxen

Art. 8 Taxen

Die Grundlagen der Taxen (Pensionstaxen, Pflegetaxen, Betreuungstaxen und Zusatzleistungen) werden vollumfänglich in einer Taxordnung geregelt.

Abwesenheiten der Bewohnerin bzw. des Bewohners berechtigen zu einer Reduktion der Pensionstaxe und dem Entfall der Pflege- und Betreuungstaxe. Einzelheiten regeln der Pensionsvertrag und die massgebliche Taxordnung.

Art. 9 Änderung der Taxen

Änderungen der Taxen werden unter Wahrung der Kündigungsfrist vor Inkrafttreten den Bewohnerinnen und Bewohnern schriftlich bekannt gegeben.



V. Rechte und Pflichten der Bewohnenden

Art. 10 Betreuung und Pflege

Die Bewohnenden haben Anrecht auf die dem Grad der Pflegebedürftigkeit angemessene Pflege und Betreuung nach anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen.

Im Alterszentrum Kappelhof werden die Pflege und der Aufenthalt in der Regel bis an das Lebensende garantiert (Pflegegarantie).

Die Einstufung der Pflegebedürftigkeit wird regelmässig sowie bei einer dauernden Veränderung des Gesundheitszustands häufiger überprüft und angepasst. Vorübergehender zusätzlicher Pflegeaufwand z.B. infolge Grippe bewirkt in der Regel keine neue Einstufung.

Art. 11 Klagen und Beschwerden

Klagen über Mitbewohnende und Angestellte des Heims sind der Geschäftsleitung vorzubringen.

Beschwerden von Bewohnenden und Angestellten gegen die Geschäftsleitung können dem Verwaltungsrat vorgebracht werden.

Beschwerden gegen die Trägerschaft können beim Gemeinderat Wittenbach vorgebracht werden.

Soweit nicht Privatrecht Anwendung findet, richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS951.1).

VI. Schlussbestimmungen

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Betriebsreglement für das Alterszentrum Kappelhof vom 4. Juni 2003 wird aufgehoben.

Art. 13 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2018 angewendet.

Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat erlassen am: 13. September 2017

Fakultatives Referendum: vom 13. Oktober 2017 bis und mit 21. November 2017

Gemeinderat Wittenbach

Gemeindepräsident Ratsschreiber Fredi Widmer Marcel Aeple